

Allgemeine Geschäftsbedingungen der maxon-Gruppe für die Beschaffung von Produkten und sonstigen Leistungen

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
 - 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen maxon und dem Lieferanten im Zusammenhang mit Lieferungen von Produkten oder sonstigen Leistungen des Lieferanten an maxon (zusammen „Leistung“ oder „Leistungen“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit ihnen maxon ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
 - 1.2 Durch die Annahme einer Bestellung anerkennt der Lieferant die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - 1.3 Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und erfolgen kostenlos. Der Lieferant ist zu einer Preiserhöhung infolge veränderter oder unvorhersehbarer Umstände nicht berechtigt.
 - 1.4 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung, Telefax oder E-Mail erfolgen.
 - 1.5 Mündliche Vereinbarungen, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von maxon.
 - 1.6 Dem Lieferanten ist bekannt, dass maxon die Leistungen des Lieferanten zur Herstellung von Produkten verwendet, die in der ganzen Welt (insbesondere auch in den USA) vertrieben werden und zur Anwendung kommen.
- 2. Preise**
 - 2.1 Die Preise verstehen sich „frei Werk“ (DDP gemäß Incoterms 2010), einschließlich Verpackung, Aufstellung, Montage sowie der mit Aufstellung und Montage im Zusammenhang stehenden Kosten. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so gelten die Preise in CHF. Sollte maxon Frachtkosten begleichen, werden diese vom Lieferanten erstattet, so, wie sie von maxon gegenüber dem Lieferanten mitgeteilt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf sämtliche Einreden und Einwendungen.
 - 2.2 Mangels anderweitiger schriftlicher vorheriger Vereinbarung zwischen maxon und dem Lieferanten sind Mehrkosten, gleich aus welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grund (einschliesslich Mengenabweichungen zu Gunsten von maxon), von maxon nicht zu tragen. Der Lieferant stellt maxon insoweit von sämtlichen Verbindlichkeiten frei.
- 3. Liefertermine / Verspätung**
 - 3.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Ist eine vom Lieferanten geschuldete Leistung mit Ablauf der dafür vereinbarten Frist nicht oder nicht vollständig erbracht, so gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung von maxon bedarf. Der Lieferant ist maxon zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Leistung durch maxon enthält keinen Verzicht auf Ansprüche, die maxon im Zusammenhang mit der verspäteten Leistung zustehen.
 - 3.2 Bei Verzug des Lieferanten kann maxon pro begonnene Kalenderwoche eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% des Auftragswertes, maximal jedoch 10% des Auftragswertes verlangen. Die Bezahlung dieser Vertragsstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Vertragserfüllung. Die Vertragsstrafe ist kumulativ zu einem Verzugsschaden gemäss Ziff. 3.1 geschuldet und wird an den Verzugsschaden nicht angerechnet. Teilsendungen, auch wenn abgesprochen, befreien nicht von der Vertragsstrafe.
 - 3.3 Sieht der Lieferant Schwierigkeiten voraus, die ihn an der termingerechten Leistung oder an der Leistung in der vereinbarten Menge oder Qualität hindern könnten, so hat er dies maxon unter Angabe der Gründe, der Dauer und der Massnahmen zur Beseitigung der Schwierigkeiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - 3.4 Zur Annahme von verfrühten oder nicht vollständigen Leistungen ist maxon nicht verpflichtet.
 - 3.5 Für Stückzahlen, Gewichte und Masse sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von maxon ermittelten Werte massgebend.
- 4. Hilfsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, usw.) und Materialbeistellungen**
 - 4.1 Von maxon zur Verfügung gestellte Hilfsmittel (z.B. Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Zeichnungen, Muster, Lehren, etc.) werden nicht Eigentum des Lieferanten; ihre Verwendung für Dritte ist untersagt.
 - 4.2 Von maxon zur Verfügung gestellte Hilfsmittel sind vom Lieferanten mit Sorgfalt zu behandeln, auf eigene Kosten so zu lagern und zu unterhalten, dass sie stets im dem Neuzustand entsprechenden Umfang einsatzfähig sind, gegen allfällige Schäden zu versichern und vom Lieferanten auf erstes Anfordern von maxon an jeden von maxon bestimmten Ort zu verbringen und dort in mangelfreiem und voll gebrauchsfähigen Zustand vorbehalten an maxon oder einen von maxon bestimmten Dritten herauszugeben. Die Parteien regeln die Versandkosten mittels Vereinbarung.
 - 4.3 Soweit maxon dem Lieferanten die Hilfsmittel bezahlt, überträgt der Lieferant der maxon das Eigentum an den Hilfsmitteln. Die Übergabe wird durch ein Leihverhältnis ersetzt, das hiermit vereinbart wird und aufgrund dessen der Lieferant bis auf Widerruf von maxon zum Besitz der Hilfsmittel berechtigt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht an solchen im Eigentum von maxon befindlichen Hilfsmittel steht dem Lieferanten nicht zu.
 - 4.4 Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum von maxon. Eigentum, Patente, Urheberrechte, Marken, Designs, Topographien und weitere Schutzrechte an sämtlichen Materialien und Unterlagen, die dem Lieferanten von maxon oder durch direkte oder indirekte Veranlassung von maxon überlassen werden, verbleiben bei maxon. Sie sind vom Lieferanten als maxon zugehörig zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur im Rahmen der Vertragsabwicklung und zum Nutzen von maxon verwendet werden. Bei Wertverminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten.
 - 4.5 Nach Abschluss der Leistungserbringung ist maxon berechtigt, mit Hilfsmitteln (Werkzeugen, Vorrichtungen, Modellen, usw.) und Materialbeistellungen nach Belieben zu verfahren.
 - 4.6 maxon leistet betreffend dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Hilfsmittel keine Gewähr und übernimmt keine Haftung.
- 5. Transport / Verpackung**
 - 5.1 Die Lieferung erfolgt "frei Werk" (DDP gemäß Incoterms 2010). Der Lieferant ist verpflichtet, seine Leistung an jedem vereinbarten Ort zum vereinbarten Preis vollständig und fehlerfrei pünktlich zu erbringen. Die termingerechte Organisation und Bereitstellung allenfalls erforderlichen Fachpersonals, Werkzeugs (z.B. Hubstapler, Kran), Materials, usw. ist ausschließlich Sache des Lieferanten.
 - 5.2 Der Lieferant ist für die fachmännische Verpackung verantwortlich. Zudem hat der Lieferant die Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung so zu wählen, dass diese die rechtlichen Bestimmungen am Erfüllungsort und allfällige Weisungen von maxon einhält. Die Verpackung ist umweltgerecht und so anzufertigen, dass mittels Stapler oder Kran verzugslos entladen werden kann. Die Güter sind vor Beschädigung und Nässe fachgerecht geschützt anzuliefern.
 - 5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Zollbestimmungen, Ursprungsregelungen sowie Vorschriften zur Exportkontrolle gemäss den massgeblichen nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen einzuhalten und der maxon die dafür erforderlichen Dokumente und Informationen bereitzustellen.
- 6. Leistung und Audit**
 - 6.1 Die Leistung hat ein Höchstmass an Betriebssicherheit zu bieten. Eine Konstruktion hat unter Berücksichtigung des neusten Stands der Technik zu erfolgen und ist so zu halten, dass Revisionen und Reparaturen auf ein Minimum beschränkt bleiben und innert kürzester Zeit ausgeführt werden können.
 - 6.2 An Software, die zum Leistungsumfang gehört, einschliesslich ihrer Dokumentation, hat maxon, neben dem Recht zur Nutzung im gesetzlich zulässigen Umfang, das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Leistung erforderlichen Umfang. Allfällige Lizenzgebühren sind vom Lieferanten zu bezahlen. maxon darf Sicherungskopien erstellen.
 - 6.3 Sofern maxon Entwicklungsleistungen des Lieferanten durch Einmalzahlung, Umlage auf den Teilepreis oder in sonstiger Weise vergütet, räumt der Lieferant der maxon hinsichtlich seiner im Zusammenhang mit der Entwicklung und der Lieferung an maxon neu entstandenen urheberrechtlich geschützten Ergebnisse (z.B. Entwürfe,

- Zeichnungen, Skizzen, Layouts, Pausen, Pläne, Konstruktionsdaten, Informationen) ein nicht ausschliessliches, unwiderrufliches, übertragbares, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes Recht ein, diese Ergebnisse in jeder Weise unentgeltlich beliebig zu nutzen, zu ändern, zu bearbeiten und zu verbreiten.
- 6.4 Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von maxon ist der Lieferant nicht berechtigt hinsichtlich Leistung, Produktionsstandort oder die Eigenschaften der Leistung beeinflussende Faktoren Änderungen vorzunehmen.
- 6.5 Der Lieferant hat maxon auf Verbesserungs- sowie technische Änderungsmöglichkeiten schriftlich und unverzüglich hinzuweisen. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von maxon gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies maxon unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 6.6 Auf erstes Anfordern von maxon, hat der Lieferant der maxon innert und während angemessener Frist Zugang zu seinen Unternehmens-einrichtungen zu gewähren und alle Handlungen zu dulden, welche notwendig sind, damit maxon die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allfälliger weiterer vertraglicher Vereinbarungen überprüfen kann.
- 7. Gewährleistung / Vertragsverletzung**
- 7.1 Der Lieferant gewährleistet, (a) dass die Leistung vom Leistungszeitpunkt bis zum Ablauf der Gewährleistungsdauer den vereinbarten Spezifikationen entspricht sowie frei von jeglichen Sach- und Rechtsmängeln ist, (b) dass die Leistung keine Drittrechte (Urheberrechte, Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, etc.) verletzt, (c) die fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung der Leistung unter Verwendung besten, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials, (d) die zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage der Leistung, (e) die Berücksichtigung des neuesten Stands der Technik, (f) dass die Leistung in jeder Hinsicht den am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den dort zum Zeitpunkt der Verwendung einschlägigen Fach- und Sicherheitsvorschriften entspricht, (g) dass die Leistung (unabhängig vom Erfüllungsort) die Vorgaben von REACH, ROHS sowie betreffend Konfliktmineralien (z.B. Dodd-Frank Act) einhält. Der Lieferant hat durch entsprechende Verträge zu gewährleisten, dass auch seine Zulieferer die vorliegende Gewährleistung erfüllen.
- 7.2 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit. maxon ist nicht verpflichtet, eine Leistung einer Eingangs- bzw. Eignungsprüfung zu unterziehen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Prüfung und der verspäteten Mängelrüge.
- 7.3 Im Falle einer Verletzung der Gewährleistung oder anderweitiger Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages hat der Lieferant der maxon sämtlichen hieraus unmittelbar oder mittelbar entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Lieferant haftet für sämtlichen Schaden. Zusätzlich zum Schadenersatz - und unbeschadet der weiteren gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche von maxon - kann maxon, nach freier Wahl, folgende Rechte geltend machen: (a) Ersatzlieferung, (b) Nachbesserung, (c) Minderung des Preises, (d) Mängel auf Kosten des Lieferanten beheben und (e) auf Kosten des Lieferanten anderweitig Ersatz beschaffen. Das in vorhergehendem Satz aufgeführte Wahlrecht lebt wieder auf, sofern der Lieferant dem von maxon geltend gemachten Recht nicht innert der von maxon gesetzten Frist nachkommt.
- 7.4 Für den Fall, dass maxon von Dritten in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, maxon auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit eine Leistung des Lieferanten für den behaupteten Schaden ursächlich gewesen sein kann.
- 7.5 Der Lieferant haftet für seine Angestellten und sonstigen Erfüllungshelfern wie für seine eigenen Handlungen.
- 7.6 Die Gewährleistung dauert 24 Monate nach Leistungserbringung (z.B. Lieferung) gegenüber maxon. Bei Ersatzstücken und Nachbesserungsarbeiten dauert die Gewährleistung 24 Monate nach Abschluss der Nachbesserungsarbeiten bzw. 24 Monate nach Lieferung des Ersatzstückes.
- 8. Rechnungsstellung / Konditionen**
- 8.1 Der Lieferant hat der maxon Rechnungen per E-Mail (finance-swiss@maxonmotor.com) oder per Hardcopy (Post) zuzustellen. Vorbehältlich besonderer Vorgaben von maxon, haben Rechnungsbelege genaue Angaben bezüglich Bestellnummer, Bestellposition, Stückzahl, maxon-Artikelnnummer, Bezeichnung der Ware sowie Ursprungsland zu enthalten. Rechnungen, welche nicht diesen Vorgaben entsprechen, sind nicht fällig.
- 8.2 Rechnungen, die den Vorgaben von maxon entsprechen, werden 60 Tage nach Annahme der Leistung zur Zahlung fällig. Bei der Lieferung von Produkten beginnt die Frist von 60 Tagen nach Erhalt fehlerfreier Ware am Erfüllungsort zu laufen. Bei sonstigen Leistungen beginnt die Frist von 60 Tagen mit vorbehaltloser Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch maxon zu laufen. Erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen nach Annahme der Leistung, so ist maxon zu einem Skontoabzug von 2% berechtigt. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen. Zur Fristwahrung reicht aus, wenn maxon innerhalb der Zahlungsfrist einen entsprechenden Zahlungsauftrag erteilt. Ohne schriftliche Mahnung gerät maxon nicht in Verzug.
- 8.3 Der Lieferant hat die Rechnung gesondert zu übergeben und darf diese nicht den Leistungen beifügen. Die Rechnungsstellung erfolgt kostenlos. Der Lieferant muss die Rechnungsstellung mehrwertsteuerkonform vornehmen.
- 8.4 Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die vorbehaltlose Zahlung der Rechnung bedeutet keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.
- 8.5 Bei nicht vertragsgemässer Leistung kann maxon – unbeschadet der weiteren gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche von maxon – jegliche Zahlungen zurückhalten.
- 9. Persönliche Leistungspflicht, Abtretung und Verrechnung, All-Time-Bedarf**
- 9.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.
- 9.2 Dem Lieferanten steht gegenüber maxon und gegenüber den mit maxon verbundenen Unternehmen kein Recht auf Auf- oder Verrechnung zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen maxon an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 9.3 Beabsichtigt der Lieferant, die gegenüber von maxon zu erbringende Leistung ganz oder teilweise einzustellen, so hat der Lieferant die maxon mindestens 12 Monate im Voraus, zwecks Beschaffung eines All-Time-Bedarfs, schriftlich zu informieren. Bei Elektronik-Produkten hat der Lieferant die maxon schriftlich so frühzeitig zu informieren, dass maxon nach Erhalt der Information mindestens 6 Monate zur Platzierung letzter Bestellungen bleiben und der Lieferant nach Information der maxon noch mindestens 12 Monate lieferfähig ist. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Aus dieser Bestimmung ergibt sich kein Recht des Lieferanten zur Einstellung vertraglich zugesicherter Leistungen.
- 10. Erfüllungsort**
- Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der von maxon festgelegte Bestimmungsort. Im Übrigen gilt als Erfüllungsort der Sitz von maxon.
- 11. „Maxon Supplier Code of Conduct (CoC)“**
- Der Lieferant bestätigt den „Maxon Supplier Code of Conduct (CoC)“ erhalten zu haben und verpflichtet sich zur Einhaltung desselben. Der Lieferant wird die von ihm zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten (z.B. Zulieferer und deren Nachunternehmer) entsprechend verpflichten und diesbezüglich Kontrollmaßnahmen durchführen. Verstößt der Lieferant, einer seiner Hilfspersonen oder ein von ihm zur Vertragserfüllung beigezogener Dritter gegen den „Maxon Supplier Code of Conduct (CoC)“, so kann maxon nach freier Wahl – ohne Kostenfolge für maxon und unbeschadet der weiteren gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche der maxon – mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag ganz oder teilweise fristlos kündigen.
- 12. Salvatorische Klausel**
- Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen endgültig als rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen als undurchführbar erweisen, so wird die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt, und sich dieser unterwerfen.
- 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 13.1 Alle Vereinbarungen der Parteien unterstehen dem Schweizerischen Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Normen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- 13.2 Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag unterwerfen sich die Parteien der Gerichtsbarkeit der für Zürich / Schweiz zuständigen Gerichte. maxon ist weiter berechtigt, den Lieferanten am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
- 13.3 Während einer Streitigkeit aus oder über diesen Vertrag darf der Lieferant weder seine Arbeiten unterbrechen, noch sonst die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise verweigern.